

# Stellungnahme

zu den Auswirkungen der geplanten  
Windparks im Freiwald auf die  
Wildtierkorridore und die  
Kohärenz des europäischen  
Schutzgebietsnetzwerks



Wenn nicht anders angegeben, stammen die verwendeten Orthofotos von Google Earth aus Befliegungen in den Jahren 2017 bis 2021.



Die Satellitenaufnahmen wurden aus Google Earth entnommen. Sie wurden im Jahr 2021 aufgenommen.



Karten werden von OpenStreetMap genutzt. Sie zeigen den veröffentlichten Änderungsstand im Januar 2025.



Die Verwaltungsgrenzen in Österreich werden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zur Verfügung gestellt (Stand: Dezember 2019, Lizenz: CC BY-SA 2.0 und 4.0).



Die Datensätze für die Staatsgrenzen in Europa wurden von Natural Earth erstellt und zur Verfügung gestellt.



## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. Einleitung**
- 2. Grünes Band Europa**
- 3. Wildtierkorridore**
- 4. Important Bird Area (IBA)**
- 5. Unionsrechtliche Schutzgebiete**
- 6. Biologische Vielfalt**
- 7. Quellen**

## 1. Einleitung

Windkraftanlagen (WKA) haben aus ökologischer Sicht zwei gegenläufige Wirkungen: Zum einen wird mit diesen großtechnischen Industrieanlagen elektrische Energie mit reduzierten treibhausgasrelevanten Emissionen produziert. Zum anderen kommt es durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zu schwerwiegenden lokalen und überregionalen Eingriffen in die Biodiversität und in die Landschaft.

Unter anderem sind die negativen Wirkungen ...

- die belegten massenhaften Tötungen von Vögeln, Fledermäusen und Insekten,
- die Zerschneidung und Zerstörung von Habitaten,
- die Störung und Unterbrechung von Wildtierkorridoren und damit die Unterbindung des für die Arten- und Populationserhaltung essentiellen genetischen Austauschs,
- die großmaßstäbliche Zerstörung der Landschaft, sowohl in Bezug auf das optische und akustische Landschaftsempfinden als auch hinsichtlich der Erholungs- und Gesundheitswirkungen der Natur auf den Menschen.

Eine besonders hohe Negativwirkung entfalten Windkraftanlagen in Waldlebensräumen oder in Waldrandbereichen:

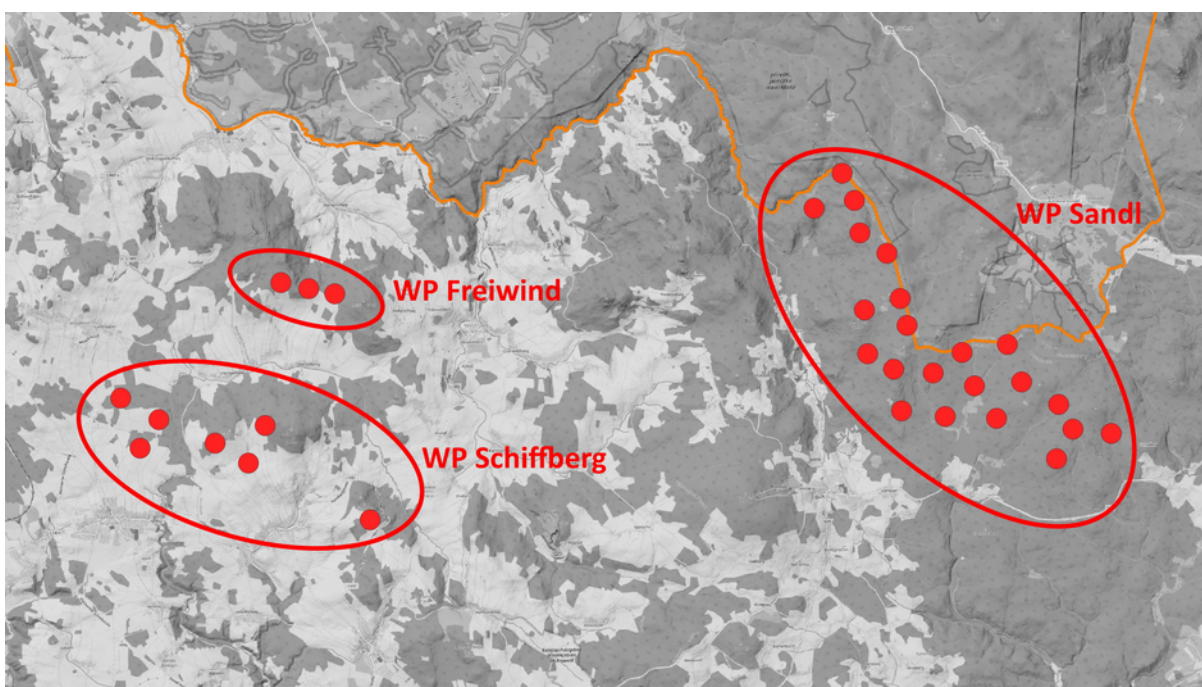
- In Wald- oder Waldrandhabitaten werden besonders viele Fledermäuse durch Windkraftanlagen getötet.
- Die auf die Nutzung von Waldlebensräumen spezialisierten Arten – z. B. Schwarzstorch, Uhu, Haselhuhn, Luchs etc. – sind besonders störungsempfindlich.
- Die Habitatzerstörung durch Windkraftprojekte ist in Wäldern oder Waldrandbereichen besonders groß, allein schon deshalb, ...
  - weil es in Wäldern noch erhaltene Strukturelemente gibt, die in landwirtschaftlich genutzten Gebieten schon längst beseitigt wurden,
  - weil Zufahrtsstraßen und Stromableitungen von vorhandenen öffentlichen Straßen und Umspannwerken zu den WKA-Standorten um ein Vielfaches länger und breiter sind als bei WKA-Projekten im Offenland und dabei dauerhaft gehölzzerstörend und habitatzerstörernd wirken.
  - weil für die WKA-Standorte inkl. deren Fundamente, Kranstellplätze, Montage-, Lager- und Umladeflächen hektarweise die geschlossenen Waldstrukturen und gewachsene Waldrandbereiche aufgebrochen werden und für die Lebensraumnutzung – störungsbedingt weit über die direkt veränderten Flächen hinaus – nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Die vorgenannten Habitatzerstörungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der WKAs verursachten Emissionen sowie die letalen Wirkungen der WKAs und Zufahrtsstraßen führen zu einer weitreichenden Zerschneidung der Wildtiermigrationsrouten in allen drei Dimensionen, wobei die luftnutzende Fauna über Jahrtausende darauf geprägt ist, dass der Luftraum oberhalb der Baumkronen hindernisfrei ist.

Die Zerschneidung der Migrationsrouten wirkt sich in Waldlebensräumen insbesondere am Boden vielfach stärker aus als in Offenlandgebieten. Dies liegt z. B. daran, ...

- dass für die WKA-Standorte, Kranstellplätze, Montage- und Lagerflächen, Zufahrtsstraßen etc. dauerhaft unbewaldete befestigte Flächen hergestellt werden, die eine Habitatunterbrechung für waldgebundene Arten zur Folge haben,
- dass Waldbewohner vielfach störungsempfindlicher sind (z. B. Haselhuhn, Luchs, Wildkatze etc.), als Offenlandbewohner,
- dass ein Umgehen zerschnittener Waldlebensräume bei den ansonsten nicht zusammenhängenden Waldhabitaten nur schwer oder nicht möglich und mit hohen Verlusten verbunden ist.

Die gegenständliche Stellungnahme betrachtet ausschließlich die Auswirkungen der geplanten Windparks Sandl, Freiwind und Schiffberg (siehe Abb. 1) hinsichtlich der projektbedingten Beeinträchtigungen der Migrationskorridore und der Kohärenz eines europäischen Schutzgebietsnetzwerks.

Beurteilungen der Auswirkungen durch die Infrastruktur, die für die jeweiligen Vorhaben erforderlich wären, wie Zufahrtstraßen, Lager-, Umlade- und Montageplätze, Kranstellplätze, Stromableitungen etc., können in Ermangelung der diesbezüglichen Projektdaten nicht erfolgen.



**Abb. 1:** Die Lage der drei aktuell geplanten Windkraftprojekte im Freiwald: „Windpark Sandl“, „Windpark Freiwind“ und „Windpark Schiffberg“, — Staatsgrenze zu Tschechien, ● geplante Positionen der Windkraftanlagen.

Am 20. Dezember 2024 präsentierte die Oö. Landesregierung, vertreten durch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner und Wirtschafts- und Energie-Landesrat Markus Achleitner, die Regelungen zur Umsetzung der RED III-Richtlinie<sup>1</sup>. Neben Beschleunigungsgebieten wurden aufgrund besonderer ökologischer Schutzwürdigkeiten auch Ausschlusszonen für Windkraftprojekte festgelegt – eine der Ausschlusszonen betrifft den Freiwald (Gebiet „Mühlviertel Nord-Ost“).

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, veröffentlicht im ABl. L com 31. Oktober 2023.

Innerhalb der Ausschlusszone gibt es für die geplanten Windparks „Freiwald“ und „Schiffberg“ Auspaarungen, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind und ein wesentliches Ziel der Ausschlusszone, nämlich die Erhaltung der Wildtierkorridore und damit die Ermöglichung der Schaffung eines kohärenten Schutzgebietsnetzwerks zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität, ad absurdum führen würden.

Das Vorhaben „Windpark Sandl“ befindet sich vollständig innerhalb der Ausschlusszone für Windkraftprojekte. Dennoch wird dem Vernehmen nach versucht, in der Zeit bis zur rechtsgültigen Verordnung der Beschleunigungsgebiete und Ausschlusszonen eine Projektbewilligung zu erreichen.

Dieses Windkraftprojekt hätte nicht „nur“ eine Unterbindung der Wildtiermigration, sondern in hohem Maße auch eine Vernichtung von Schutzgütern und Lebensräumen zur Folge, dies weitreichend auch in ausgewiesenen Schutzgebieten in Tschechien und Niederösterreich.

Folgende Kenndaten zu den Vorhaben liegen der Stellungnahme zugrunde (Anlagendaten aus VESTAS 2022):

Projektkenndaten	WP Sandl	WP Freiwald	WP Schiffberg
Anzahl WKAs	22 <sup>2</sup>	3	7
Anlagentyp	Vestas V172	Vestas V172	Vestas V172
Anlagenhöhe	je 285 m	je 285 m	je 285 m
Rotordurchmesser	172 m	172 m	172 m
Vom Rotor überstrichene Fläche	22 x 23.235 m <sup>2</sup> = 511.170 m <sup>2</sup> ≈ 51,1 ha	3 x 23.235 m <sup>2</sup> = 69.705 m <sup>2</sup> ≈ 7,0 ha	7 x 23.235 m <sup>2</sup> = 162.645 m <sup>2</sup> ≈ 16,3 ha
Windabhängiger Betrieb	zwischen 3 und 25 m/s	zwischen 3 und 25 m/s	zwischen 3 und 25 m/s
Schalleistung je WKA	106,9 dB(A)	106,9 dB(A)	106,9 dB(A)

## 2. Grünes Band Europa

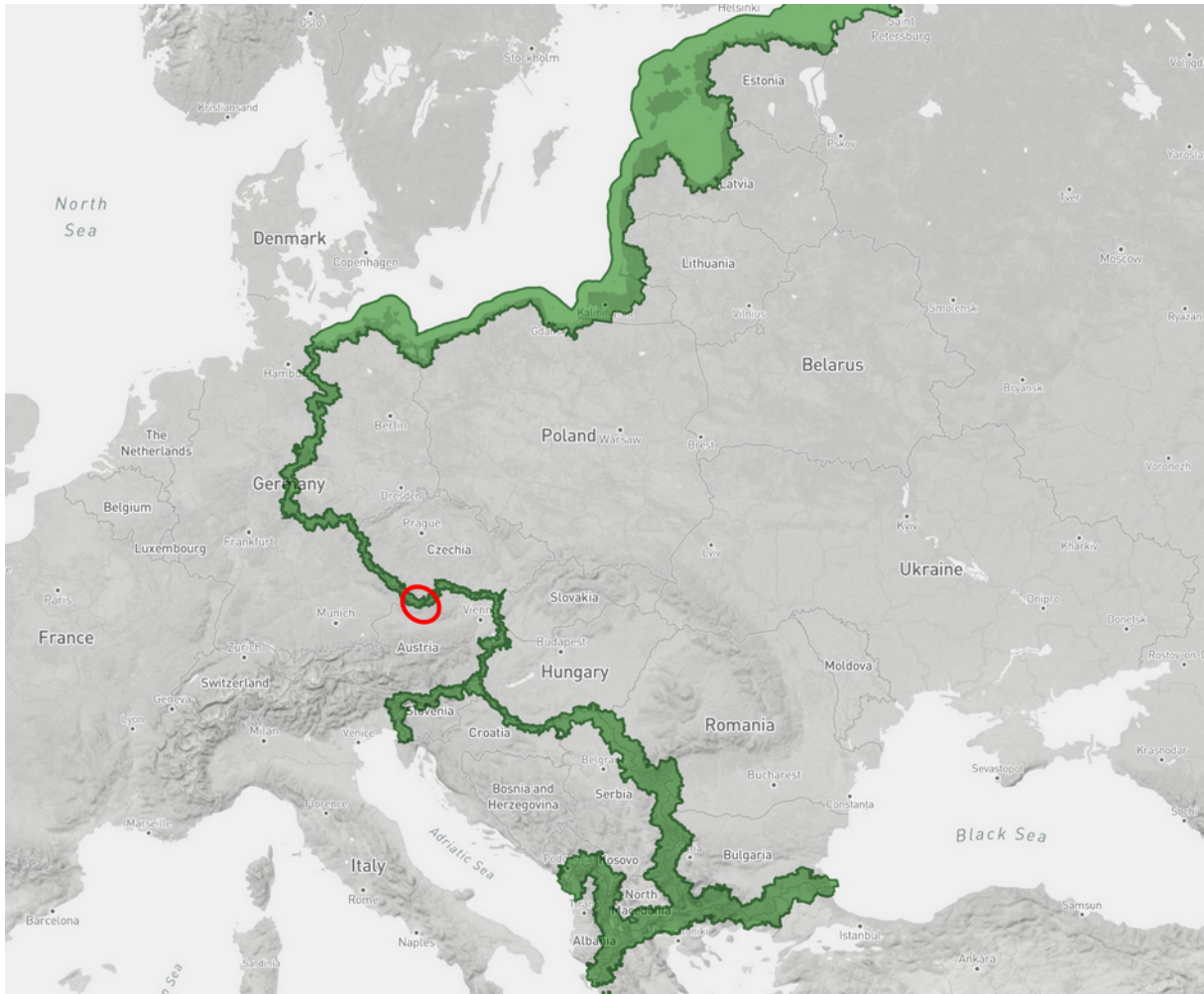
Das Grüne Band Europa (European Green Belt, nachfolgend kurz „Grünes Band“) ist ein europaweites, ökologisch besonders wertvolles Gebiet – sowohl in Bezug auf Habitate als auch hinsichtlich einer Gewährleistung überregionaler Wildtiermigration. Dieses Biotopverbundsystem wurde ab 2002 geplant und das zugehörige Programm 2004 verabschiedet.

Das Grüne Band ist Teil der Vernetzungsachsen der Schutzgebiete und wesentlich für die ökologische Kohärenz der Natura 2000-Gebiete.

---

2 Ursprünglich waren im Projekt „Windpark Sandl“ 25 WKAs geplant, drei davon hätten im Gemeindegebiet von Liebenau auf dem Bauernberg errichtet werden sollen. Der Gemeinderat von Liebenau hat auf seiner Sitzung vom 24. Mai 2024 einer WKA-Errichtung in seinem Gemeindegebiet abgelehnt, weshalb in der Stellungnahme von 22 WKAs für das Vorhaben „Windpark Sandl“ ausgegangen wird.

Dabei ist das Grüne Band im Grenzgebiet Österreich-Tschechien im Vergleich zu anderen Abschnitten aufgrund bereits bestehender Nutzungen besonders schmal (siehe Abb. 2). Eine weitere Einengung würde Nutzen und Wirkung des Grünen Bandes zerstören.



**Abb. 2:** Das Grüne Band Europa (Abschnitt Zentraleuropa und Balkan) mit Kennzeichnung des Freiwald-Gebietes (○), Kartenquelle: European Green Belt Association.

Im Juni 2013 erkannte der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung in den Rechtssachen V 2/2013 und V 3/2013<sup>3</sup> die „besondere ökologische Bedeutung“ des Grünen Bandes an. Verfahrensgegenstand war die erfolgte Flächenumwidmung für ein Vereinshaus im Grünen Band und im als Natura 2000-Vogelschutzgebiet gemeldeten Important Bird Area „Freiwald“, gerade einmal 2,2 km vom geplanten „Windpark Sandl“ entfernt. Die der Flächenumwidmung zugrundeliegende Verordnung wurde vom VfGH „als gesetzwidrig aufgehoben“.

Die Tatsache, dass ein Vereinshaus die besondere ökologische Bedeutung des Grünen Bandes und des Important Bird Area „Freiwald“ gefährdet, impliziert dass die geplanten Windparks mit in Summe 32 großindustriellen Windkraftanlagen, Zufahrtsstraßen etc., im Kerngebiet des Grünen Bandes, zweifelsfrei zu einer Zerstörung der ökologischen Bedeutung des Grünen Bandes führen.

3 European Case Law Identifier: [ECLI:AT:VFGH:2013:V2.2013](https://eur-lex.europa.eu/eli/at/vfg/2013/v2/2013).

### 3. Wildtierkorridore

Wildtierkorridore, auch „Wildtiermigrationsrouten“, „wildökologische Korridore“ oder „Lebensraumkorridore“ genannt, dienen der Vernetzung der Lebensräume der Arten und der Schutzgebiete.

Art. 3 FFH-Richtlinie<sup>4</sup> verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten „ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘“ zu errichten.

Österreich hat zu diesem Zweck landes- und bundesweite Lebensraumkorridore ermittelt und ausgewiesen (GRILLMAYER et al. 2003, BIRNGRUBER et al. 2012, LEITNER et al. 2018).

Ebenso hat Tschechien die Migrationskorridore für Wildtiere erforscht und ausgewiesen (ANDĚL et al. 2010a und 2010b). Sie decken sich im Grenzbereich mit den in Österreich festgelegten Wildtierkorridoren.

Dabei werden gewöhnlich zweidimensionale Betrachtungen auf Basis des Bedarfs großer Säugetiere angestellt. Die Kenntnis über die Migrationsbedürfnisse kleiner Tierarten ist rudimentär. Die dritte Dimension – der Luftraum, der von Vögeln, Fledermäusen und flugfähigen Insekten genutzt wird – die bei Windkraftprojekten jedenfalls ebenso relevant ist, ist bislang nur wenig untersucht und beschränkt sich auf gebietsweise Untersuchungen zu Zugvögeln.

Wie essentiell die Erhaltung der noch verbliebenen Wildtierkorridore für den Schutz der Arten und der Biodiversität sind, stellen SCHACHT et al. (2002) dar: *„Die Ausbreitung und Migrationsbewegungen von wildlebenden Tierarten und damit der genetische Austausch zwischen unterschiedlichen Metapopulationen ist heutzutage auf sogenannte ‚Wildökologische Korridore‘ beschränkt. [...] Waldgebundene Tierarten finden in intensiv genutzten („ausgeräumten“) Agrarlandschaften nur mehr wenig Vegetationsstrukturen, die eine Korridorfunktion zwischen ihren Hauptlebensräumen erfüllen. Dadurch kann die Erhaltung arttypischer saisonaler Wanderungen und der Genfluss zwischen Teilpopulationen anthropogen bedingt erheblich eingeschränkt werden.“*

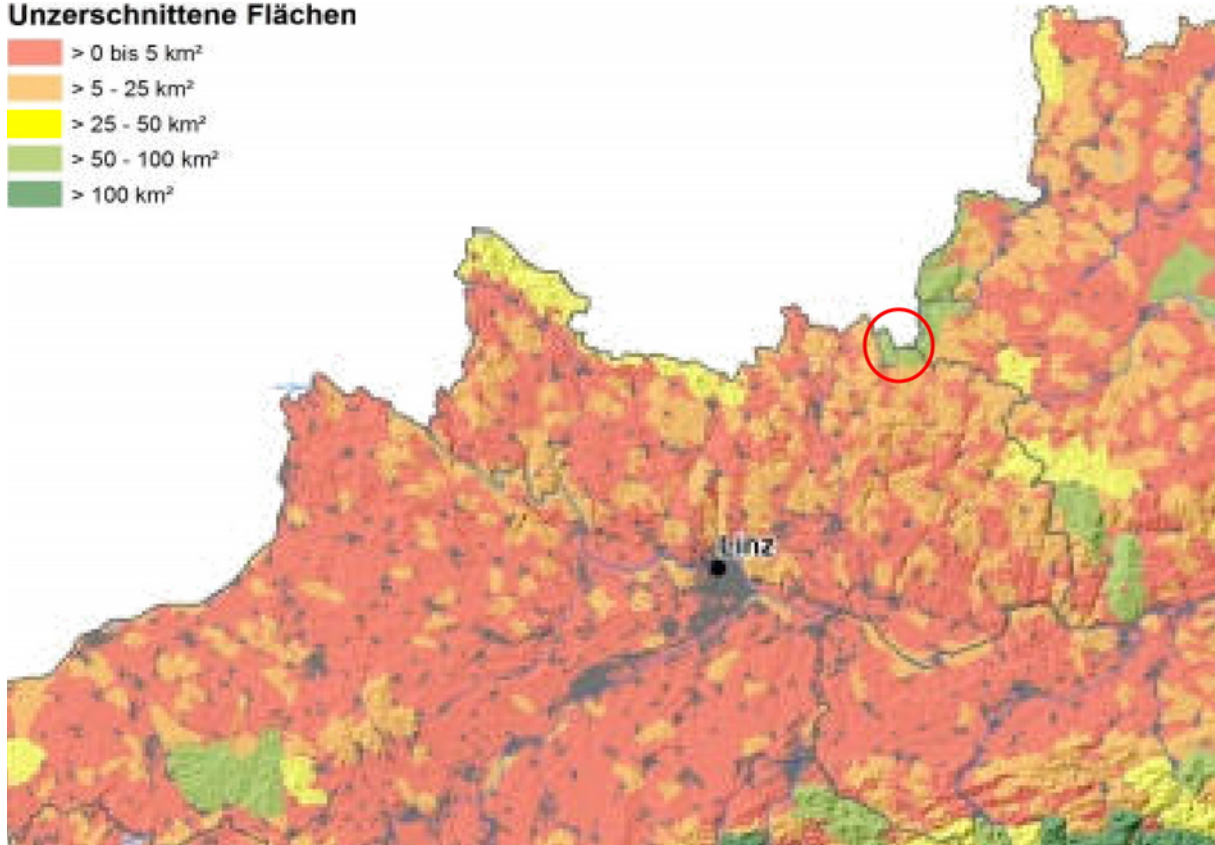
Der Zerschneidungsgrad der Landschaft ist im außeralpinen Österreich bereits sehr hoch. Das Gebiet, in dem der „Windpark Sandl“ geplant ist, ist neben dem Kobernauserwald das letzte verbliebene weniger fragmentierte Gebiet in Oberösterreich (siehe Abb. 3).

---

4 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, veröffentlicht im ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, letztgültige konsolidierte Fassung vom 01. Juli 2013 (geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABI. L 158).



### Unzerschnittene Flächen

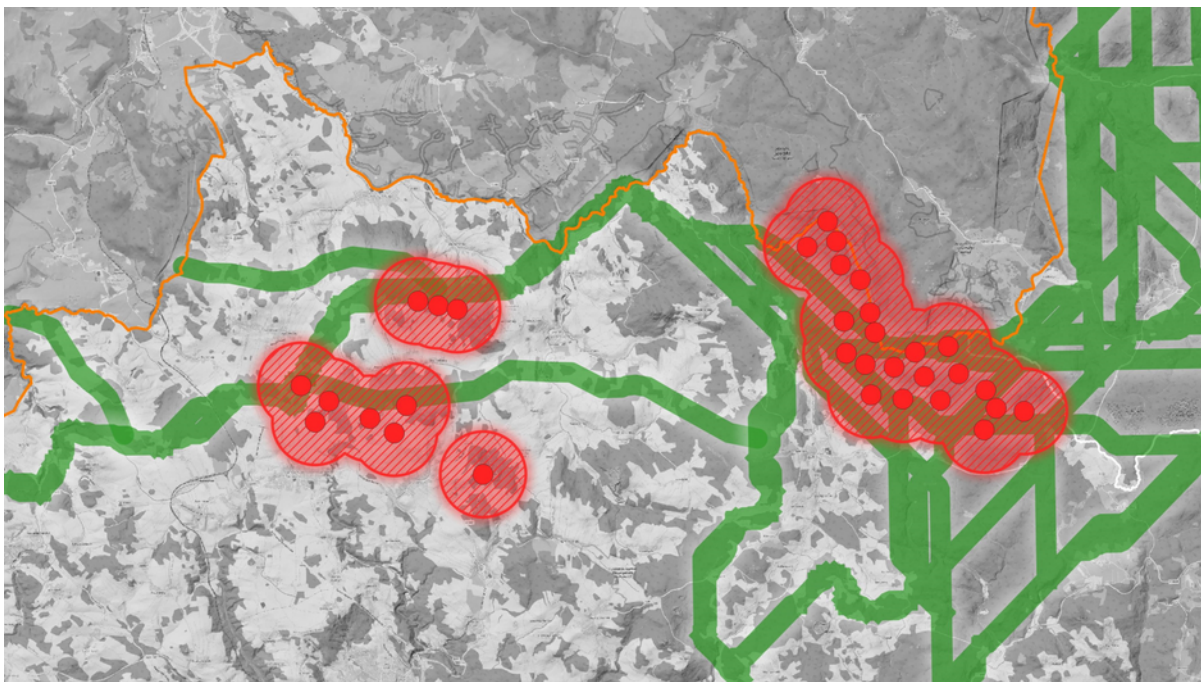


**Abb. 3:** Zerschneidungsgrad in Österreich aus SONDEREGGER et al. (2019). mit Kennzeichnung des Gebietes, in dem der „Windpark Sandl“ geplant ist

LEITNER et al. (2018) halten zu den mit den Bundesländern akkordierten Wildtierkorridoren fest: *„Der anthropogen bedingte Verlust und die Fragmentierung von Lebensräumen, die am hohen Zerschneidungsgrad der österreichischen Kulturlandschaften ablesbar sind, beeinträchtigen Wander- und Dispersionsmöglichkeiten von Lebewesen und bewirken die Einbuße von Fitness und genetischer Variabilität von Arten und somit der Biodiversität generell. Neben der Flora und Fauna wird auch der Mensch durch die Degradation von Ökosystemleistungen negativ beeinflusst. Der Erhalt vernetzter Lebensräume ist ein Grundstein in internationalen strategischen Leitbildern. Nationale und internationale Konventionen, Richtlinien und Gesetze fordern daher den Erhalt und die Wiederherstellung des Biotopverbundes mittels Grüner Infrastruktur.“*

Beachtet man die vom Bundesland Oberösterreich (BIRNGRUBER et al. 2012) ermittelten sowie die mit den Bundesländern akkordierten, für Gesamt-Österreich ausgewiesenen bedeutsamen Wildtierkorridore (LEITNER et al. 2018) und überlagert sie mit den geplanten Windkraftstandorten (siehe Abb. 4), so ist zweifelsfrei ersichtlich, dass durch die hier betrachteten Windkraftvorhaben im Freiwald ...

- die Wildtiermigration in Ost-West-Richtung durch alle drei Windparkprojekte unterbunden wird. Es gibt keine „Ersatzkorridore“, da zusammenhängende Waldflächen fehlen. Bei den bestehenden Wildtierkorridoren handelt es sich um die letzten nutzbaren Lebensraumverbindungen in der Kulturlandschaft.
- die Wildtiermigration in Nord-Süd-Richtung stark beeinträchtigt wird. Der weitaus größte Teil der verbliebenen Wildtierkorridore wird durch den „Windpark Sandl“ blockiert.



**Abb. 4:** Wildtierkorridore (■) aus LEITNER et al. (2018) und BIRNGRUBER et al. (2012), die geplanten WKAs (●) mit jeweils einem 1.000 m-Puffer um den Anlagenmittelpunkt sowie die Staatsgrenze zu Tschechien (—).

Bereits im Windkraft-Masterplan 2017 des Amtes der Oö. Landesregierung waren die nunmehrigen Vorhabensgebiete als Ausschlusszone für Windkraftprojekte festgelegt worden, dies unter anderem deshalb, weil sich in der Ausschlusszone überregional bedeutende Wildtierkorridore und Kernzonen von Wildtierlebensräumen befinden.

Hierzu erläutert die Oö. Landesregierung: „Großsäuger (Wolf, Bär, Luchs u.a.) besitzen im Regelfall einen hohen Raumbedarf und können bei ihren Wanderungen beachtliche Distanzen zurücklegen. Um jedoch wandern zu können, benötigen sie geeignete Verbindungen, die ihre Lebensräume miteinander vernetzen. Diese Strukturen werden als Wander- oder Wildtierkorridore bezeichnet und sollen als überregionaler Biotopverbund die Ausbreitungsmöglichkeiten und damit die Überlebenschancen von Tierarten mit großen Raumansprüchen gewährleisten. [...] Um gewährleisten zu können, dass auch in Oberösterreich der Austausch zwischen den wichtigsten Vorkommensgebieten und Lebensräumen der Populationen einzelner Tierarten weiterhin möglich ist, sind aus wildbiologischer und naturschutzfachlicher Sicht – genauso wie aus jagdwirtschaftlichen Überlegungen – folgende Maßnahmenswerpunkte zu setzen:

- *Erhalt der noch verbliebenen, großen und geschlossenen (Wald-)Lebensräume sowie deren Schutz vor Zerschneidung. Dies betrifft neben den eigentlichen Kerngebieten im Böhmischem Massiv und in den Alpen auch die sogenannten Trittstein-Habitats, allen voran den Kobernaußerwald. Aber auch weitere noch vorhandene, unzerschnittene und verkehrssarme Räume sind zu berücksichtigen.*
- *Erhalt und Wiederherstellung der Vernetzung zwischen den eigentlichen Wildlebensräumen durch Freihaltung von Landschaftskorridoren von Bebauung und von unüberwindbaren Barrieren sowie Hintanhalt von Entwaldungen bzw. Rodungen (Schutz von bestehenden Dekungsstrukturen und Vernetzungselementen).*

*Überregional bedeutende Kernzonen der Wildtierlebensräume sind größere zusammenhängende Waldgebiete, welche aufgrund ihrer Habitateigenschaften hochwertige Lebensräume für waldgebundene Tierarten darstellen. Hier befinden sich die wichtigsten Standorte für Aufzucht, Deckung und Nahrung.“*

## 4. Important Bird Area (IBA)

Das Gebiet, in dem der „Windpark Sandl“ errichtet werden soll, ist seit 1995 als Important Bird Area „Freiwald“ ausgewiesen (DVORAK & KARNER 1995). Das IBA „Freiwald“ wird international durch HEATH et al. (2000) und national nochmals in DVORAK (2009) bestätigt. Es gehört damit zu den wichtigsten Gebieten für den Vogelschutz in Österreich und es handelt sich um ein faktisches Natura 2000-Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 2009/147/EG<sup>5</sup>.

Dieses grenzt direkt an das IBA „Freiwald“ auf niederösterreichischer Seite und an das IBA „Novohradské hory mountains“ in Tschechien (siehe Abb. 5).

Während Niederösterreich seinen Teil des IBA „Freiwald“ weitgehend<sup>6</sup> und Tschechien das IBA „Novohradské hory mountains“ vollständig<sup>7</sup> als Vogelschutzgebiete (SPA) gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 2009/147/EG unter rechtlichen Schutz gestellt haben, hat Oberösterreich aus wirtschaftlich-politischen Gründen die Waldflächen der Czernin-Kinsky Forstgut Rosenhof GmbH nicht als Schutzgebiet gemeldet.

Dabei ist beachtlich, dass die IBA-Kriterienarten – also die Vogelarten, die zur Ausweisung und Abgrenzung des IBA „Freiwald“ führten – fast ausschließlich Waldvogelarten sind.

Dies gilt auch für mehrere Vogelarten, die in den letzten Jahren ihr Areal zusätzlich auf den Freiwald ausgedehnt haben (STEINER 2025).

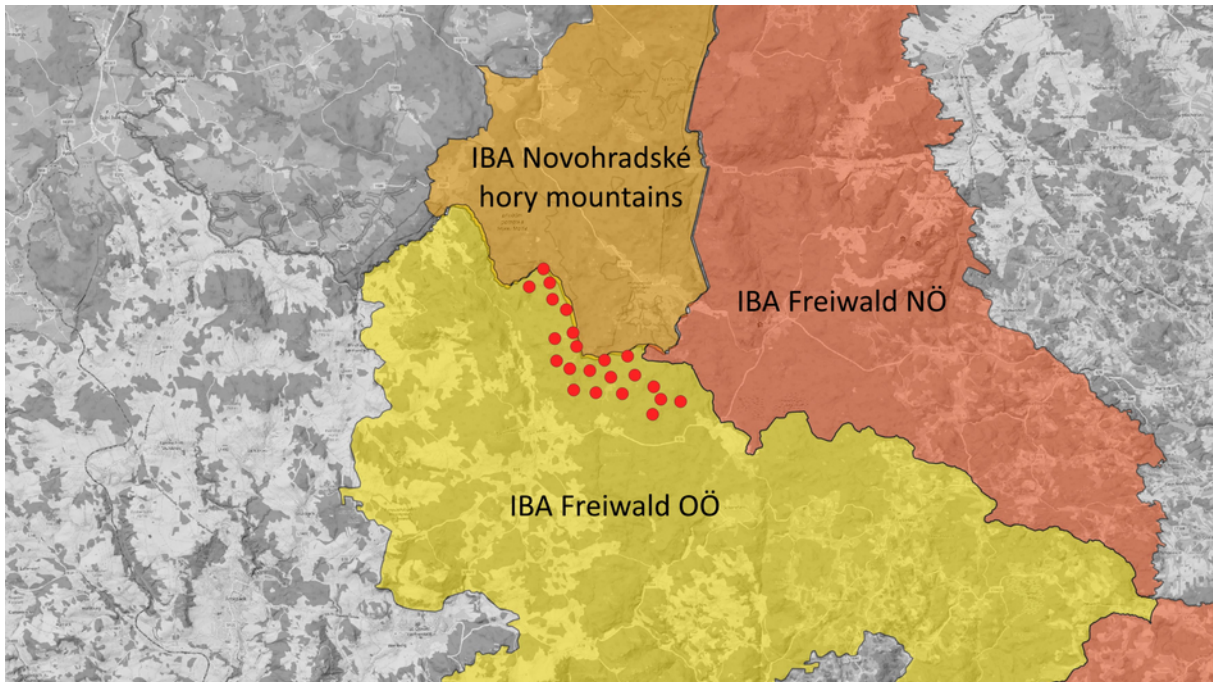
Insgesamt hat Oberösterreich mit den beiden SPAs „Wiesengebiete im Freiwald“ und „Maltsch“ weniger als 10 % der Fläche des oberösterreichischen Teils des Important Bird Areas „Freiwald“ als Vogelschutzgebiet gemeldet (siehe Abb. 6).

---

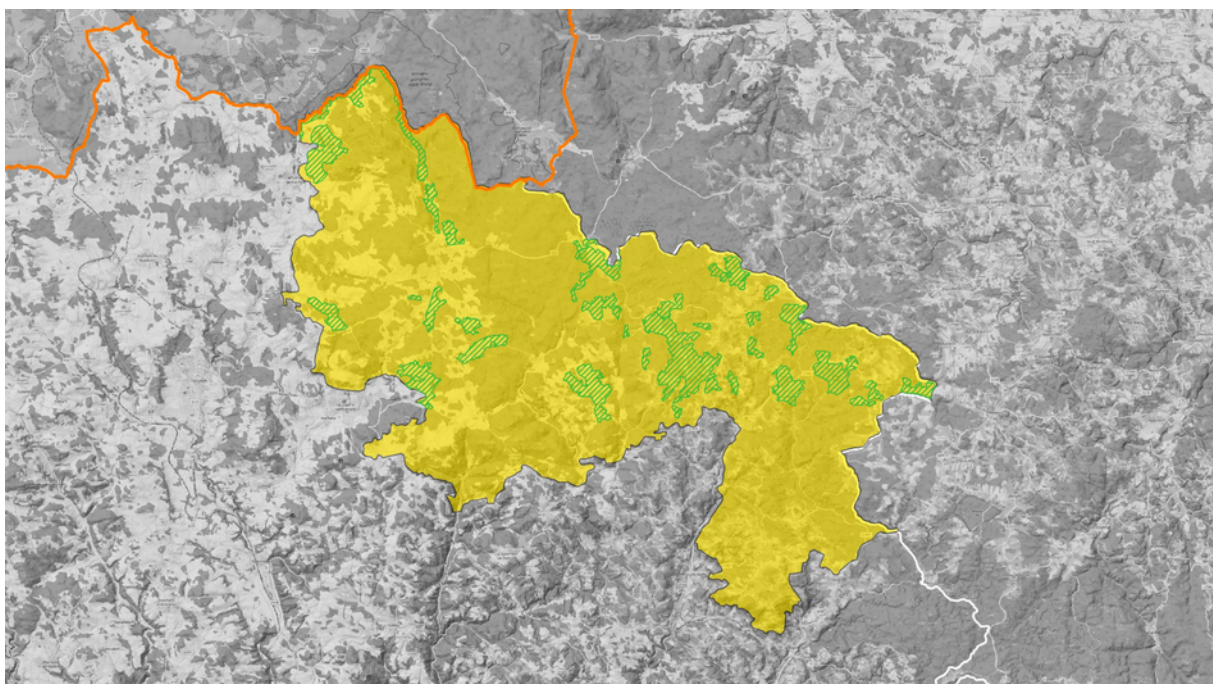
5 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABI. L 103 vom 25. April 1979, gültig bis 14. Februar 2010, ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), veröffentlicht im ABI. L 20 vom 26. Januar 2010, gültig seit 15. Februar 2010.

6 Teil des SPA „Waldviertel“ (AT1201000).

7 SPA „Novohradské hory“ (CZ0311039).



**Abb. 5:** Die Important Bird Areas „Freiwald“ und „Novohradské hory mountains“ als wichtigste Gebiete für den Vogelschutz sowie die WKA-Standorte im geplanten „Windpark Sandl“ (●).



**Abb. 6:** Das oberösterreichische Important Bird Area „Freiwald“ (■) und die darin verteilten Flächen der SPAs „Wiesengebiete im Freiwald“ und „Maltsch“ (///).

Bereits im Windkraft-Masterplan 2017 des Amtes der Oö. Landesregierung war das nunmehrige Vorhabensgebiet „Windpark Sandl“ als Ausschlusszone für Windkraftprojekte unter anderem wegen der Ausweisung des Important Bird Areas „Freiwald“ festgelegt worden.

Dazu erläutert die Oö. Landesregierung: „*Important Bird Areas sind Gebiete, die für die Erhaltung seltener, gefährdeter oder aus anderen Gründen schutzbedürftiger Vogelarten von internationaler Bedeutung*“ ausgewiesen worden sind. „*In Europa haben diese IBA-Inventare noch eine weitergehende Bedeutung: BirdLife liefert damit die fachliche Basis für die Ausweisung von SPAs (besondere Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie), deren Abgrenzung ausschließlich nach vogelkundlichen Kriterien zu erfolgen hat. Die Liste der IBAs wird auch von der EU-Kommission und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) als wissenschaftliche Vergleichsgrundlage zur Beurteilung, wie weit ein EU-Staat seinen Verpflichtungen zur Ausweisung von SPAs nachgekommen ist, herangezogen.*“.

Das Gebiet, in dem der „Windpark Sandl“ errichtet werden soll, ist ein ausgewiesenes Important Bird Area, ist Wildtier-Kernhabitat zahlreicher störungsempfindlicher Arten und gleichzeitig einer der wenigen verbliebenen essentiellen Wildtierkorridore, die im Vorhabensgebiet einen Kreuzungspunkt bilden, in dem sowohl eine Ost-West- als auch eine Nord-Süd-Verbindung besteht.

Die oö. Landesregierung bestätigte am 20. Dezember 2024 nochmals den Gebietswert des Freiwalds für die Erhaltung der Biodiversität. Das gegenständliche Vorhabensgebiet wurde aufgrund fachlicher Erwägungen durch die Expertinnen und Experten der zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung<sup>8</sup> sowie der Umweltschutzbehörde als Windkraft-Ausschlusszone festgelegt.

Ungeachtet der wissenschaftlichen Fakten und rechtlichen Schutzbestimmungen versucht die Windenergie Sandl GmbH offensichtlich weiterhin eine Bewilligung des Vorhabens „Windpark Sandl“ zu erwirken.

## 5. Unionsrechtliche Schutzgebiete

Das Unionsrecht kennt zwei für die Biodiversitätserhaltung entscheidende Rechtsnormen: Die Vogelschutzrichtlinie<sup>9</sup> und die FFH-Richtlinie<sup>10</sup>. Beide Richtlinien verlangen den Schutz der Arten und der Lebensräume sowie die Vernetzung der Lebensräume zu einem kohärenten Schutzgebietsnetzwerk.

Die beiden Richtlinien dienen auch der Umsetzung internationaler Konventionen, z. B. dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natür-

---

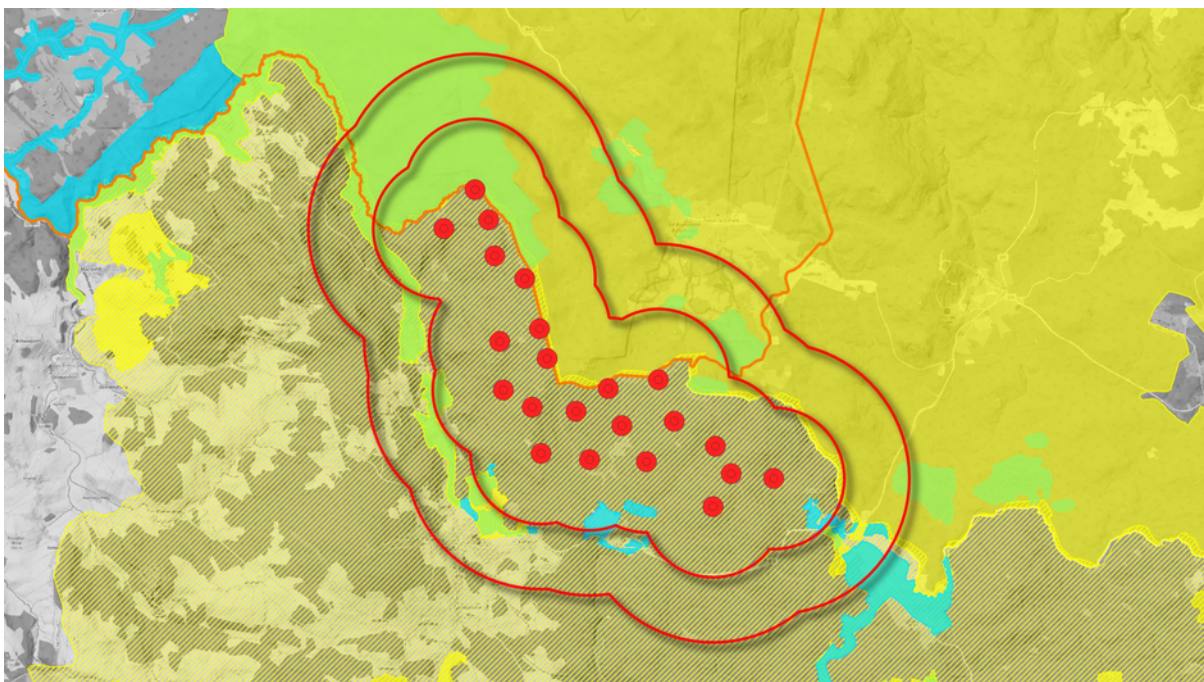
8 Fachabteilungen Raumordnung, Naturschutz, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft.

9 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, veröffentlicht im ABI. L 103 vom 25. April 1979, gültig bis 14. Februar 2010, ersetzt durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), veröffentlicht im ABI. L 20 vom 26. Januar 2010, gültig seit 15. Februar 2010.

10 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, veröffentlicht im ABI. L 206 vom 22. Juli 1992, letztgültige konsolidierte Fassung vom 01. Juli 2013 (geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABI. L 158).

lichen Lebensräume<sup>11</sup>, dem Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten<sup>12</sup> sowie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>13</sup>.

Welche erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete z.B. das Vorhaben „Windpark Sandl“ in seinem unmittelbaren Wirkungsbereich verursacht, wird in Abb. 7 verdeutlicht. Die nach geltendem Recht ausgewiesenen oder auszuweisenden Schutzgebiete nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie – also ohne die nationalen Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete oder internationale wie biogenetische Reservate – spiegeln den Gebietswert wider.



**Abb. 7:** Die WKA-Standorte des geplanten „Windpark Sandl“ (●) mit 1.000 m- und 2.000 m-Puffer um die WKA-Standorte sowie die unionsrechtlichen Schutzgebiete: ■ = Vogelschutzgebiete (SPA), ■ = FFH-Gebiete, ■ = flächengleiche FFH- und Vogelschutzgebiete,  = faktisches Vogelschutzgebiet (IBA Freiwald Oberösterreich).

Im Umkreis von 2.000 m um die 22 geplanten WKA-Standorte des Vorhabens „Windpark Sandl“ (ohne die bislang nicht bekannte Infrastruktur wie Zufahrtsstraßen etc.) befinden sich ...

- das faktische Vogelschutzgebiet „IBA Freiwald OÖ“
- das Vogelschutzgebiet „Wiesengebiete im Freiwald“
- das Vogelschutzgebiet „Maltsch“
- das Vogelschutzgebiet „Waldviertel“

11 Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats, unterzeichnet am 19. September 1979, in Kraft getreten am 01. Juni 1982. Die EU hat das Übereinkommen im Mai 1982 ratifiziert (Beschlüsse 82/72/EWG, 98/746/EG). Österreich hat es ebenso im Mai 1982 ratifiziert.

12 Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals (CMS), unterzeichnet am 23. Juni 1979, in Kraft getreten am 01. November 1983. Die EU ist Partei des Übereinkommens seit 1983 (Beschlüsse 82/461/EWG, 98/145/EG, 2006/871/EG). Österreich ist Partei seit 01. Juli 2005.

13 Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, kurz „CBD“) wurde am 05. Juni 1992 unterzeichnet und trat am 29. Dezember 1993 in Kraft. Die EU ist seit 1994 Partei der CBD (Beschluss 93/626/EWG). Österreich ist ebenso seit 1994 Partei der CBD.

- das Vogelschutzgebiet „Novohradské hory“
- das FFH-Gebiet „Wiesengebiete im Mühlviertel“
- das FFH-Gebiet „Maltsch“
- das FFH-Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft“
- das FFH-Gebiet „Pohoří na Šumavě“
- das FFH-Gebiet „Horní Malše“

## 6. Biologische Vielfalt

Österreich ist, ebenso wie die Europäische Union, seit 1994 Partei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt.

Das Übereinkommen wurde im Bewusstsein, ...

- *„des Eigenwerts der biologischen Vielfalt sowie des Wertes der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion“*
- *und „der Bedeutung der biologischen Vielfalt für die Evolution und für die Bewahrung der lebenserhaltenden Systeme der Biosphäre“*

... von den Vertragsparteien angenommen.

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß dem Übereinkommen ...

- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten und
- die Vielfalt der Ökosysteme.

Die Biodiversität ist entscheidend für das Leben auf der Erde sowie für die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Umweltgegebenheiten.

Auf allen drei Ebenen wird der Zustand der biologischen Vielfalt in hoher Geschwindigkeit immer weiter verschlechtert, was aufgrund der gegen geltendes Recht vergebenen Projektbewilligungen und destruktiven Habitatnutzungen erfolgt.

Typischerweise werden dadurch Lebensräume verschlechtert, zerschnitten, verkleinert oder völlig zerstört, wodurch die (Meta)Populationen ausgedünnt oder voneinander getrennt werden. Die verinselten Restpopulationen haben keinen genetischen Austausch mehr, die genetische Variabilität wird immer kleiner, wodurch sich die betroffenen Arten immer schlechter an sich ändernde Bedingungen anpassen können oder sich Inzuchtdepressionen einstellen. Letztlich führen solche Vorgänge zum Aussterben von Populationen.

Bereits 1992 musste festgestellt werden: „Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.“ (4. Erwägungsgrund der FFH-Richtlinie).

Seither wurde die Vielfalt der Ökosysteme und der Arten in erschreckendem Maß weiter reduziert, ebenso die genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten (EEA 2019 und 2020, ELLMAUER et al. 2020, SHAW 2025). Inzwischen befinden sich in Österreich nur mehr 14 % der Arten der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (EEA 2019, ELLMAUER et al. 2020).

Die hier gegenständlichen Vorhaben würden bei Realisierung die lebensbedrohliche Dezimierung der Ökosysteme, der Arten und der genetischen Diversität weiter forcieren. Sie würden die letzten verbliebenen Wildtierkorridore und halbwegs intakte Lebensräume vernichten. Sie sind daher entschieden abzulehnen.

## 7. Quellen

ANDĚL, P., ANDREAS, M., BLÁHOVÁ, A., GORČICOVÁ, I., HLAVÁČ, V., MINÁRIKOVÁ, T., ROMPORTL, U. & STRNAD, M. (2010a): Protection of landscape connectivity for large mammals, Project SP/2D4/36/08 „Evaluation of Migration Permeability of the Landscape for Large Mammals and Proposal of Protection and Optimisation Measures“, 134 pp.

ANDĚL, P., ANDREAS, M., BLÁHOVÁ, A., GORČICOVÁ, I., HLAVÁČ, V., MINÁRIKOVÁ, T., ROMPORTL, U. & STRNAD, M. (2010b): Migrační koridory pro velké savce v České Republice [Wanderkorridore für große Säugetiere in der Tschechischen Republik], Kartenmaterial.

BIRNGRUBER, H., BÖCK, C., MATZINGER, A., PÖSTINGER, M., SÖLLRADL, A. & WÖSS, M. (2012): Wildtierkorridore in Oberösterreich, Mai 2012, 103 pp.

DVORAK, M. & KARNER, E. (1995): Important Bird Areas in Österreich, herausgegeben vom Umweltbundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Dezember 1995, 457 pp.

DVORAK, M. (2009): Important Bird Areas – Die wichtigsten Gebiete für den Vogelschutz in Österreich, Umweltbundesamt, Naturhistorisches Museum Wien & BirdLife Österreich, 576 pp.

EEA – European Environment Agency (2019): The European environment – state and outlook 2020, 499 pp.

EEA – European Environment Agency (2020): State of nature in the EU – Results from reporting under the nature directives 2013-2018, EEA Report No 10/2020, 146 pp.

ELLMAUER, T., IGEL, V., KUDRNOVSKY, H., MOSER, D. & PATERNOSTER, D. (2020): Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016–2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art.17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019, Teil 2: Österreichischer Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie, Umweltbundesamt, im Auftrag der österreichischen Bundesländer, 99 pp.

GRILLMAYER, R., LEXER, W. & BANKO, G. (2003): Wanderkorridore für waldgebundene Großwildarten in Nord-Ost-Österreich, Karte, herausgegeben vom Umweltbundesamt, 1 p.

HEATH, M. F., EVANS, M. I., HOCCOM, D. G., PAYNE, A. J. & PEET, N. B. (eds., 2000): Important Bird Areas in Europe – priority sites for conservation. Volume 1: Northern Europe, July 2000, 1.600 pp.



LEITNER, H., GRILLMAYER, R., LEISSING, D., LACKNER, S., BANKO, G. & STEJSKAL-TIEFENBACH, M. (2018): Lebensraumvernetzung zur Sicherung der Biodiversität in Österreich, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, 134 pp. + zugehörige GIS-Datensätze.

SCHACHT, H., GRILLMAYER, R. & WÖSS, M. (2002): Wildökologische Korridore – Entwicklung von fernerkundungsgestützten Methoden zur Erfassung und Bewertung von wildökologischen Korridoren als Grundlage landschaftspflegerisch-naturschutzfachlicher Planungen, November 2002, 11 pp.

SHAW, R. E., FARQUHARSON, K. A., BRUFORD, M. W., COATES, D. J., ELLIOTT, C. P., MERGEAY, J., OTTEWELL, K. M., SEGELBACHER, G., HOBAN, S., HVILSOM, C., PÉREZ-ESPONA, S., RUŃGIS, D., ARAVANOPOULOS, F., BERTOLA, L. D., COTRIM, H., COX, K., CUBRIC-CURIK, V., EKBLUM, R., GODOY, J. A., KONOPIŃSKI, M. K., LAIKRE, L., RUSSO, I.-R. M., VELIČKOVIĆ, N., VERGEER, P., VILÀ, C., BRAJKOVIC, V., FIELD, D. L., GOODALL-COPESTAKE, W. P., HAILER, F., HOPLEY, T., ZACHOS, F. E., ALVES, P. C., BIEDRZYCKA, A., BINKS, R. M., BUITEVELD, J., BUZAN, E., BYRNE, M., HUNTLEY, B., IACOLINA, L., KEEHNEN, N. L. P., KLINGA, P., KOPATZ, A., KURLAND, S., LEONARD, J. A., MANFRIN, C., MARCHESINI, A., MILLAR, M. A., OROZCO-TERWENGEL, P., OTTENBURGHES, J., POSLEDOVICH, D., SPENCER, P. B., TOURVAS, N., UNUK NAHBERGER, T., VAN HOOFT, P., VERBYLAITE, R., VERNESI, C. & GRUEBER, C. E. (2025): Global meta-analysis shows action is needed to halt genetic diversity loss, in: Nature, January 2025, 24 pp.

SONDEREGGER, G., FÄRBER, B., GÖTZL, M., SCHWARZL, B. & WEISS, M. (2019): Erfassung und Darstellung von Ökosystemleistungen in Österreich, herausgegeben vom Umweltbundesamt Wien, Report REP-0693, 114 pp.

STEINER, H. (2025): Ornithologische Einschätzung der naturschutzfachlichen Wertigkeit des IBA Freiwald (OÖ.), Institut für Wildtierforschung und –management im Auftrag der Oberösterreichischen Umweltschutzbehörde, Januar 2025, 8 pp.

Vestas (2022): EnVentus-Plattform, Informationen zu den Windkraftanlagentypen V150-6.0 MW, V162-6.2 MW, V162-7.2 MW und V172-7.2 MW, 16 pp.